

Liegenschaftsamt 65/14

Grundstück: Pastor-Dörr-Ring
Gemarkung: Itter-Holthausen, Flur: 8, Flurstücke: 509, 510, 511,
513, 514, 515, 516, 517
Vorhaben: Auskunft aus dem Kataster der Altablagerungen und Altstandorte
zwecks Grundstücksverkauf
Registrier-Nr.: 19-So-0395/23

Die angefragten Flurstücke befinden sich nicht im Bereich einer Altablagerung oder eines Altstandortes. Zudem weise ich darauf hin, dass sich die Flächen nicht im Bereich einer Wasserschutzzone oder im Bereich einer kartierten Grundwasserverunreinigung befinden.

Hochwasserrisikogebiet (HQ_{extrem})

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde das Grundstück bei einem extremen Hochwasserereignis am Rhein (HQ_{extrem}) vollständig überflutet werden. Damit liegt das Grundstück in einem Hochwasserrisikogebiet (vgl. Anlage 1).

Minimale Flurabstände

Die höchsten bisher gemessenen Grundwasserstände liegen im Umfeld der Baumaßnahme bei 34,0 m ü.NHN (HGW 1988). Der für 1926 für eine Phase bisher höchster Grundwasserstände in weiten Teilen des Stadtgebietes ermittelte Grundwasserstand liegt bei ca. 35,0 m ü. NHN.

Eine systematische Auswertung der seit 1945 im Stadtgebiet gemessenen Grundwasserstände zeigt für das Umfeld der Baumaßnahme einen minimalen Grundwasserflurabstand von 2-3 m (vgl. Anlage 2). Bei einer Geländehöhe von ca. 37 m ü.NHN können demnach ungünstigstenfalls Grundwasserstände von 35 m ü.NHN auftreten.

Bewertung der Unteren Umweltschutzbehörde

- Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. (§ 78b WHG)
- Vorhandene Heizölverbraucheranlagen in einem Hochwasserrisikogebiet sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der

Technik hochwassersicher nachzurüsten. Bei wesentlichen Änderungen an der Anlage vor dem 05. Januar 2033, ist die Hochwassersicherheit zum Änderungszeitpunkt umzusetzen. (§ 78b WHG i. V. m. § 78c Abs. 3 WHG)

- Die Neuerrichtung einer Heizölverbraucheranlage in einem Hochwasserrisikogebiet ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen vom Verbot sind für den Einzelfall spätestens 6 Wochen vor Neuerrichtung unter Darstellung der hochwassergesicherten Bauweise und mit Angabe zur Anlagengröße und Aufstellungsform der Unteren Umweltschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. (§ 78c Abs. 2 WHG i. V. m. der AwSV)
- Da die Gründungssohle des Bauvorhabens mit ca. 34,48 m ü. NHN nur knapp über dem höchsten bisher gemessenen Grundwasserstand liegt, kann bei sehr hohen Grundwasserständen während der Bauzeit eine Grundwasserhaltung erforderlich werden.
- Die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung-ErsatzbaustoffV) ist seit dem 01.08.2023 in Kraft getreten.

Anlage

- Anlage 1: Plan zur Verortung der angefragten Flurstücke im Hochwasserrisikogebiet (HQ_{extrem})
- Anlage 2: Plan der minimalen Flurabstände im Bereich der angefragten Flurstücke

Hinweis

Die Lage von Altablagerungen, Altstandorten, Wasserschutzzonen und Überschwemmungsgebieten kann unter folgendem Link <https://msgmsclhd01.itk.local/gmsc/start/Account/Login> im geomedia Smart Client abgerufen werden.